

**Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (Kostenbeitragsatzung Kindertagespflege)**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) und des § 90 Abs.1 Nr. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.08.2021 (BGBl. I S. 3932), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (Kostenbeitragsatzung Kindertagespflege) vom 21.10.2019 (MüABl. S. 461) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Beitragspflicht entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Die Kostenbeitragspflicht endet in dem Monat, in dem die Betreuung endet. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat der volle Kostenbeitrag zu entrichten.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.“
- c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Sofern aufgrund eines behördlich angeordneten Betretungsverbot es die Betreuung während eines gesamten Monats nicht in Anspruch genommen wurde, wird der Kostenbeitrag für den jeweiligen Monat zurückerstattet.“
- d) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Über die in Abs. 3 vorgesehene Rückerstattungsmöglichkeit sowie die Voraussetzungen der Erstattung werden die Kostenbeitragspflichtigen im Rahmen einer schriftlichen Elterninformation in Kenntnis gesetzt.“
- e) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:  
„(5) Sollten während eines behördlich angeordneten Betretungsverbot es von der Landeshauptstadt München Ersatzleistungen, beispielsweise aufgrund einer Richtlinie des Freistaats Bayern oder vergleichsweise Vorschriften, in Anspruch genommen werden können, finden die Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung, soweit sie einem solchen Erstattungsanspruch entgegenstehen.“

- f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.
- g) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.
- h) Absatz 7 erhält folgende Fassung:  
„(7) Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben und ist jeweils zum 28. eines Monats für den gesamten Monat fällig und auf das im Bescheid genannte Konto der Landeshauptstadt München zu überweisen.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Ziffer 1 Buchstabe c der Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 16.03.2020 in Kraft.

Im Übrigen tritt die Änderungssatzung am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.